

05.11.08

Vk

Verordnung
des Bundesministeriums
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Zweite Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung

A. Zielsetzung

Mit der Richtlinie 2008/65/EG der Kommission vom 27. Juni 2008 (ABl. EG Nr. L 168 S. 36) wird die Definition für Kraftfahrzeuge mit Automatikgetriebe geändert. Dies erfordert auch eine Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung.

B. Lösung

Übernahme der neuen Definition in die Fahrerlaubnis-Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2008/65/EG.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine.

2. Vollzugsaufwand

Keine.

E. Sonstige Kosten

Auswirkungen auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten. Auch Kosten für die Wirtschaft, insbesondere kleinere und mittelständische Unternehmen, sind nicht

zu erwarten. Der Verwaltungsaufwand für die Anwaltschaft bei Auskunftersuchen an das KBA wird durch vereinfachte Anforderungen an eine Vollmachtserklärung reduziert, wobei die Einsparungen im Einzelfall nicht beziffert werden können.

F. Bürokratiekosten

Der Wirtschaft, den Bürgern und der Verwaltung werden keine neuen Informationspflichten auferlegt.

05.11.08

Vk

Verordnung
des Bundesministeriums
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Zweite Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 4. November 2008

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Peter Müller

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zu erlassende

Zweite Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Abs. 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Thomas de Maizière

Zweite Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung¹

Vom ...

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b, c und e und des § 63 Nr. 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I. S. 310, 919), § 6 Abs. 1 zuletzt durch Artikel 2 Nr. 4 und § 63 geändert durch Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1958), verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung:

Artikel 1

Die Fahrerlaubnis-Verordnung vom 18. August 1998 (BGBl. I S. 2214), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Juli 2008 (BGBl. I S. 1338), wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird am Ende das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird am Ende der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.
2. In § 17 Abs. 6 Satz 1, § 30 Abs. 1 Satz 2 und § 31 Abs. 1 Satz 2 werden jeweils die Wörter „mit automatischer Kraftübertragung“ durch die Wörter „ohne Kupplungspedal (oder Schalthebel bei Fahrzeugen der Klassen A oder A1)“ ersetzt.
3. In § 19 Abs. 5 Nr. 2 wird die Angabe „im Sinne des Artikels 74 Abs. 19 GG“ durch die Angabe „im Sinne des Artikels 74 Abs. 1 Nr. 19 GG“ ersetzt.
4. § 25b wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 werden die Wörter „der Klasse C“ durch die Wörter „die Klasse C“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „Anlage 8b“ durch die Angabe „Anlage 8c“ ersetzt.
5. § 28 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

¹ Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2008/65/EG der Kommission zur Änderung der Richtlinie 91/439/EWG über den Führerschein (ABl. EG Nr. L 168 S. 36).

„Der Umfang der Berechtigung der jeweiligen Fahrerlaubnisklassen ergibt sich aus der Entscheidung vom 25. August 2008 der Kommission über Äquivalenzen zwischen Führerscheinklassen (ABl. EU Nr. L 270 S. 31).“

6. In § 48 Abs. 2 Nr. 4 werden
 - a) das Wort „Kraftfahrzeug“ durch das Wort „Kraftfahrzeuge“ und
 - b) die Wörter „im Linienverkehr oder bei gewerbsmäßigen Ausflugsfahrten oder Ferienziel-Reisen“ durch die Wörter „, mit Ausnahme von Taxen und Mietwagen“ ersetzt.

7. In § 51 Abs. 1 Nr. 2 werden nach den Wörtern „Verkehrs- und Grenzkontrollen“ die Wörter „sowie für Straßenkontrollen“ eingefügt.

8. § 52 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 3 werden nach den Wörtern „Verkehrs- und Grenzkontrollen“ die Wörter „sowie für Straßenkontrollen“ eingefügt.

 - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

“3. das Bundesamt für Güterverkehr,“

 - bb) Die bisherige Nummer 3 wird neue Nummer 4.

9. In § 64 Abs. 2 wird die Angabe „beglaubigten Ausfertigung“ durch die Angabe „Fotokopie“ ersetzt.

10. Anlage 7 Gliederungsnummer 1.1 wird wie folgt geändert:
 - a) Im einleitenden Textteil wird die Angabe „Richtlinie 2000/56/EG der Kommission vom 14. September 2000 (ABl. EG L 237 S. 45)“ durch die Angabe „Richtlinie 2008/65/EG der Kommission vom 27. Juni 2008 (ABl. EU L 168 S. 36)“ ersetzt.

 - b) In Nummer 1.7 werden nach dem Wort „Wild“ ein Komma und das Wort „Tunnelfahrten“ eingefügt.

11. Anlage 9 Abschnitt II Buchstabe a wird wie folgt geändert:

a) Die Schlüsselzahl 78 wird wie folgt neu gefasst:

„78 Nur Fahrzeuge ohne Kupplungspedal (oder Schalthebel bei Fahrzeugen der Klassen A oder A1)“.

b) In der Schlüsselzahl 174 werden die Wörter „und, sofern die durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit des ziehenden Fahrzeuges mehr als 25 km/h beträgt, die Anhänger für eine Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h in der durch § 58 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet sind“, gestrichen.

Artikel 2

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung kann den Wortlaut der Fahrerlaubnis-Verordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Begründung

A. Allgemein

Durch die Richtlinie 2008/65/EG der Kommission vom 27. Juni 2008 (ABl. EG L 168 S. 36) wird die bisherige Definition für Fahrzeuge mit Automatikgetriebe geändert. Während bisher auf eine automatische Kraftübertragung abgehoben wurde, wird jetzt darauf abgestellt, dass es sich um Fahrzeuge ohne Kupplungspedal oder Schalthebel bei Fahrzeugen der Zweiradklassen A oder A1 handelt. Damit wird dem wissenschaftlichen und technischen Fortschritt Rechnung getragen. Dies erfordert zur Umsetzung der Richtlinie eine Änderung der Fahrerlaubnisverordnung. Eine weitere Änderung stellt einen Beitrag zum Bürokratieabbau durch Reduzierung des Verwaltungsaufwandes der Anwaltschaft bei Anfragen an das KBA dar.

Zudem können dem Bundesamt für Güterverkehr nunmehr Daten aus dem Fahrerlaubnisregister zu übermittelt werden. Durch den automatisierten Abruf im Zentralen Fahrerlaubnisregister lässt sich unmittelbar am Kontrollort klären, ob der Betroffene im Besitz einer Fahrerlaubnis ist, die im Zeitpunkt der Anfrage auch eine Fahrberechtigung verleiht.

Schließlich werden Folgeänderungen vorgenommen, die durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 18. Juli 2008 (BGBl. I S. 1338) erforderlich geworden sind.

Gender Mainstreaming

Gleichstellungspolitische Auswirkungen der Regelungen sind nicht gegeben. Die Verordnung bietet keine Grundlage für verdeckte Benachteiligungen, Beteiligungsdefizite oder die Verfestigung tradierter Rollen.

Kosten

1. Kosten ohne Vollzugaufwand

Kosten ohne Vollzugaufwand für die Haushalte des Bundes, der Länder und der Kommunen entstehen nicht.

2. Vollzugaufwand

Zusätzlicher Vollzugaufwand entsteht für Bund und Länder nicht.

3. Kosten für die Wirtschaft und die sozialen Sicherungssysteme

Kosten für die Wirtschaft und die sozialen Sicherungssysteme sind nicht zu erwarten

4. Sonstige Kosten

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind ebenfalls nicht zu erwarten. Der Verwaltungsaufwand für die Anwaltschaft bei Auskunftersuchen an das KBA wird durch vereinfachte Anforderungen an eine Vollmachtserklärung (Fotokopie statt Originalvollmacht oder beglaubigte Ausfertigung) reduziert. Die Erleichterung betreffen rund 10.000 Anfragen pro Jahr, wobei eine Kosteneinsparung im Einzelfall (Fotokopie der Vollmacht statt Unterschrift des Mandanten für eine 2. Vollmachtserklärung) nicht beziffert werden kann.

Bürokratiekosten

Der Wirtschaft, den Bürgern und der Verwaltung werden keine neuen Informationspflichten auferlegt.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (Änderung von § 14)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 17 Abs. 6 Satz 1, §§ 30 Abs. 1 Satz 2, 31 Abs. 1 Satz 2)

Die Änderungen übernehmen die geänderte Definition für Fahrzeuge mit Automatikgetriebe. Im Sinne dieser Vorschriften erfolgt eine Beschränkung der Fahrerlaubnis auf das Führen von Kraftfahrzeugen ohne Kupplungspedal oder Schalthebel bei Fahrzeugen der Zweiradklassen A oder A1, wenn bei der Prüfungsfahrt ein Kraftfahrzeug ohne Kupplungspedal oder Schalthebel bei Fahrzeugen der Zweiradklassen A oder A1 verwendet wurde.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 19 Abs. 5 Nr. 2)

Der in § 19 Abs.5 Nr. 2 zitierte Artikel 74 Abs. 19 GG existiert nicht. Gemeint war Art. 74 Abs. 1 Nr. 19 GG, so dass eine Korrektur erforderlich ist.

Zu Nummer 4 (Änderung des § 25b)

zu a):

Mit der Änderung sollten die Vorschriften der Verordnung über den internationalen Kraftfahrzeugverkehr in die Fahrerlaubnis-Verordnung überführt werden. Im neuen § 25b Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 ist dabei eine grammatikalische Unrichtigkeit entstanden, die zu korrigieren ist.

zu b):

Im neuen § 25b Absatz 4 Satz 2 ist beim Übertrag der Vorschriften der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr eine Verwechslung bei der Bezeichnung der Anlagen erfolgt, der eine nicht gewollte Rechtsänderung hinsichtlich der Gültigkeitsdauer von internationalen Führerscheinen nach sich zieht. Die Korrektur stellt den ursprünglichen Rechtszustand wieder her.

Zu Nummer 5 (Änderung des § 28 Abs. 2 Satz 1)

Aufgrund des Beitritts verschiedener Staaten zur Europäischen Gemeinschaft seit der letzten Äquivalenzentscheidung war diese um die Fahrerlaubnisklassen der Beitrittsstaaten zu ergänzen. Das erfolgte mit Entscheidung der Kommission vom 25. August 2008 über Äquivalenzen zwischen Führerscheinklassen (2008/766/EG). Die Verkündung erfolgte im Amtsblatt der Europäischen Union Nr. 270 S. 31. Die Formulierung in § 28 ist entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 6 (Änderung des § 48 Abs. 2 Nr. 4)

zu a):

Der Logik des § 48 Abs. 2 folgend muss die Bezeichnung in § 48 Abs. 2 Nr. 4 „Kraftfahrzeuge“ statt „Kraftfahrzeug“ lauten, da die Regelung alle Kraftfahrzeuge betrifft.

zu b):

Abweichend vom Wortlaut war bislang in § 48 geregelt, dass eine zusätzliche Erlaubnis zur Fahrgastbeförderung nur erforderlich war, wenn in einem Taxi, einem Mietwagen, einem Personenkraftwagen im Linienverkehr oder bei gewerbsmäßigen Ausflugsfahrten und Ferienzwecken im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) Fahrgäste befördert wurden und

der Fahrzeugführer nicht im Besitz einer Fahrerlaubnis der Klasse D oder D1 war. Eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung war demnach bei einer Beförderung in Mietomnibussen von vornherein nicht erforderlich, da Mietomnibusse nach § 49 Abs. 1 PBefG weder unter den Begriff „Mietwagen“ fielen, noch sonst vom Anwendungsbereich des § 48 FeV (alt) erfasst waren. Auch für Kraftfahrzeuge, die zu einer in Verbindung mit § 2 Abs. 6 oder 7 PBefG genehmigten Personenbeförderung eingesetzt wurden, war eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung nach § 48 (alt) nicht erforderlich. Diese wurden ebenso wie Mietomnibusse durch die Zusammenfassung von Taxi, Mietwagen und Personenkraftwagen unter den Begriff „Kraftfahrzeug“ und den allgemeinen Bezug auf die Genehmigungspflicht nach dem Personenbeförderungsgesetz durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnisverordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften nun in den Anwendungsbereich des § 48 einbezogen. Eine entsprechende Rückausnahme für den Fall, dass ein Führer eines dieser Kraftfahrzeuge im Besitz einer Fahrerlaubnis der Klasse D oder D1 ist, fehlte bislang und wird mit der vorliegenden Änderung vorgenommen. Für Taxen und Mietwagen sind, auch soweit deren Einsatz zur Personenbeförderung in Verbindung mit § 2 Abs. 6 oder 7 PBefG genehmigt wird, hingegen auch zukünftig keine Ausnahmen nach § 48 Abs. 2 vorgesehen.

Zu Nummer 7 und 8 (Änderung der §§ 51, 52)

Mit dem zweiten Gesetz zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes und anderer Gesetze wird in § 52 Abs. 2 Straßenverkehrsgesetz die Ermächtigungsgrundlage geschaffen, dem Bundesamt für Güterverkehr Daten aus dem Fahrerlaubnisregister zu übermitteln. Durch die Änderungen der §§ 51 und 52 wird von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht. Durch den automatisierten Abruf im Zentralen Fahrerlaubnisregister lässt sich unmittelbar am Kontrollort klären, ob der Betroffene im Besitz einer Fahrerlaubnis ist, die im Zeitpunkt der Anfrage auch eine Fahrberechtigung verleiht. Ohne die Übermittlung der Daten an den Kontrolldienst des Bundesamtes für Güterverkehr war bislang eine abschließende Beurteilung vor Ort, ob eine Fahrberechtigung tatsächlich besteht, durch den Kontrolldienst des Bundesamtes nicht möglich und die Hinzuziehung der zum Abruf berechtigten Polizei erforderlich. Es hat sich gezeigt, dass in der überwiegenden Zahl der Verdachtsfälle der Fahrer lediglich seine Mitführungspflicht verletzt hat. In diesen Fällen ist künftig die zeitaufwändige Hinzuziehung der Polizei entbehrlich. Polizei, Fahrer und Unternehmen werden durch diese Regelung entlastet.

Zu Nummer 9 (Änderung des § 64 Abs. 2)

Mit der Änderung wird ein Beitrag zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes bei Auskunftersuchen beim Kraftfahrt-Bundesamt erreicht. Zukünftig reicht die Einsendung einer Fotokopie der Vollmacht des Mandanten. Diese Verfahrenserleichterung ist auch deshalb gerechtfertigt, weil nicht davon auszugehen ist, dass Rechtsanwälte als Organe der Rechtspflege Auskünfte aus dem Verkehrszentralregister missbräuchlich verwenden.

Zu Nummer 10 (Änderung der Anlage 7 zu § 16 Abs. 2, § 17 Abs. 2 und 3)

zu a):

Redaktionelle Anpassung an die aktuelle Änderung der Richtlinie 91/439/EWG.

zu b):

Die in Anhang II der Richtlinie 91/439/EWG festgelegten Mindestanforderungen für die Fahrprüfungen sind durch die aktuelle Änderung der Richtlinie um die „Tunnelfahrten“ ergänzt worden.

Zu Nummer 11 (Änderung der Anlage 9 zu § 6 Abs. 2, § 25 Abs. 3)**zu a):**

Anpassung der Schlüsselzahl 174 an die durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung geänderte Definition der Klasse L.

zu b):

Anpassung der Schlüsselzahl 78 an die geänderte Definition für Fahrzeuge mit Automatikgetriebe.

Zu Artikel 2

Aufgrund der zahlreichen Änderungen der Fahrerlaubnis-Verordnung und damit aus Gründen der Übersichtlichkeit ist eine Ermächtigung zur Bekanntmachung der Neufassung der Fahrerlaubnis-Verordnung aufgenommen worden.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Anlage

**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKR-Gesetz:
NKR-Nr. 691: Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf der o.g. Verwaltungsvorschrift auf Bürokratiekosten geprüft, die durch Informationspflichten begründet werden.

Mit der Verordnung werden keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder abgeschafft. Der Nationale Normenkontrollrat hat daher im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrags keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Prof. Dr. Wittmann
Berichtersteller

04.12.08**Empfehlungen
der Ausschüsse**Vkzu **Punkt ...** der 853. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 2008

Zweite Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung**Der Verkehrsausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 3a - neu - (§ 20 Abs. 1 Satz 2 - neu - und Abs. 2 FeV)

In Artikel 1 ist nach Nummer 3 folgende Nummer einzufügen:

'3a. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

"§ 15 findet vorbehaltlich Absatz 2 keine Anwendung."

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

"(2)Die Fahrerlaubnisbehörde ordnet eine Fahrerlaubnisprüfung an, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber die nach § 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht mehr besitzt".

Folgeänderung:

In § 76 Nr. 11a ist der letzte Halbsatz wie folgt zu fassen:

...

", wenn die Fahrerlaubnisbehörde nicht die Ablegung der Prüfung der Klasse B nach § 20 Abs. 2 angeordnet hat."

Begründung:

Nach geltender Rechtslage obliegt es der Fahrerlaubnisbehörde, bei der Neuerteilung einer Fahrerlaubnis im Einzelfall zu ermitteln, ob Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht mehr besitzt. Sie hat im Rahmen einer Ermessensentscheidung für eine sachgerechte Abwägung alle relevanten Gesichtspunkte heranzuziehen und zu würdigen. Die Entscheidung ist jeweils schlüssig zu begründen.

Die Änderung des § 20 Abs. 1 und Abs. 2 dient der Vereinfachung des Verfahrens für die Fahrerlaubnisbehörden und der Reduzierung von Rechtsrisiken. Es ist danach nur noch in den Fällen eine erneute Ablegung der theoretischen und praktischen Fahrerlaubnisprüfung erforderlich und von der Fahrerlaubnisbehörde anzuordnen, bei denen Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht mehr besitzt.

2. Zu Artikel 1 Nr. 5a - neu -, Nr. 5b - neu - und Nr. 5c - neu - (§ 29a, § 46 Abs. 2 Satz 1a - neu -, Abs. 4a - neu -, § 47 Abs. 2 Satz 1 bis 3 und 3a - neu - FeV)

In Artikel 1 sind nach Nummer 5 folgende Nummern einzufügen:

5a. § 29a wird gestrichen.

5b. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz eingefügt:

"Bei Inhabern ausländischer Fahrerlaubnisse schränkt die Fahrerlaubnisbehörde das Recht, von der ausländischen Fahrerlaubnis im Inland Gebrauch zu machen, so weit wie notwendig ein oder ordnet die erforderlichen Auflagen an."

- b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz eingefügt:

"(4a) Bei einer ausländischen Fahrerlaubnis hat die Entziehung die Wirkung einer Aberkennung des Rechts, von der Fahrerlaubnis im Inland Gebrauch zu machen."

5c. § 47 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort "Entziehung" werden die Wörter "oder bei Beschränkungen oder Auflagen" eingefügt.

bb) Die Wörter "Führerscheine aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder aus anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum" werden durch die Wörter "ausländische und im Ausland ausgestellte internationale Führerscheine" ersetzt.

cc) Der Punkt am Ende des Satzes wird durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

"Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend."

b) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort "bestandskräftigen" wird gestrichen.

bb) Die Wörter "EU/EWR-Fahrerlaubnis" werden durch die Wörter "ausländischen Fahrerlaubnis" ersetzt.

c) In Satz 3 werden nach der Ziffer "13" ein Komma und die Wörter "und bei internationalen Führerscheinen durch Ausfüllung des dafür vorgesehenen Vordrucks" eingefügt.

d) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

"Im Falle von Beschränkungen oder Auflagen werden diese in den Führerschein eingetragen."

Folgeänderungen:

a) In § 46 Abs. 2 Satz 2 sind die Wörter "die Anlagen" durch die Wörter "Die Anlagen" zu ersetzen.

b) § 75 Nr. 15 ist aufzuheben.

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung. Nachdem durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung die bisherige Regelung des § 11 Abs. 2 IntKfzVO in den neu eingefügten § 29a übernommen wurde, ergaben sich Abgrenzungsschwierigkeiten zum Anwendungsbereich des § 46 FeV. Sowohl in § 29a, als auch in § 46 wird die Entziehung ausländischer Fahrerlaubnisse geregelt, allerdings jeweils mit unterschiedlichen Rechtsfolgen (§ 29a Abs. 4 einerseits, § 47 Abs. 2 andererseits). Aus dem Wortlaut des § 29a geht nicht klar hervor, auf welche Fälle der Entziehung ausländischer Fahrerlaubnisse er – in Abgrenzung zu § 46 – anzuwenden ist.

Durch Ergänzung des § 46 um die bisherigen Vorschriften des § 29a und Anpassung des § 47 Abs. 2 werden einheitliche, eindeutige Regelungen für die Entziehung, Beschränkung oder Anordnung von Auflagen bezüglich ausländischer Fahrerlaubnisse geschaffen.

17.12.08

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

Zweite Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung

Punkt 65 der 853. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 2008

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 5a - neu - (§ 47 Abs. 2 Satz 1, 2 und 4, Abs. 3 FeV)

Dem Artikel 1 ist folgende Nummer anzufügen:

'5a. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 und Satz 2 werden jeweils nach dem Wort "Entziehung" die Wörter "oder der Feststellung der fehlenden Fahrberechtigung" eingefügt.
 - bb) In Satz 4 werden nach dem Wort "Aberkennung" die Wörter "oder die Feststellung der fehlenden Fahrberechtigung" eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort "Entziehung" die Wörter "oder die Feststellung der fehlenden Fahrberechtigung" eingefügt.'

Begründung:

Die Änderungen dienen der Klarstellung, dass § 47 Abs. 2 und Abs. 3 gleichermaßen wie bei der Entziehung auch bei einem feststellenden Verwaltungsakt über die fehlende Fahrberechtigung (vgl. § 28 Abs. 4 Satz 2 neu und § 29 Abs. 3 Satz 2 neu) gilt. Auf diese Weise wird das Fehlen der Fahrberechtigung unmittelbar aus dem Führerschein ersichtlich.

19.12.08

Beschluss

des Bundesrates

Zweite Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung

Der Bundesrat hat in seiner 853. Sitzung am 19. Dezember 2008 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 3a - neu - (§ 20 Abs. 1 Satz 2 - neu - und Abs. 2 FeV)

In Artikel 1 ist nach Nummer 3 folgende Nummer einzufügen:

'3a. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

"§ 15 findet vorbehaltlich Absatz 2 keine Anwendung."

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

"(2)Die Fahrerlaubnisbehörde ordnet eine Fahrerlaubnisprüfung an, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber die nach § 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht mehr besitzt".

Folgeänderung:

In § 76 Nr. 11a ist der letzte Halbsatz wie folgt zu fassen:

", wenn die Fahrerlaubnisbehörde nicht die Ablegung der Prüfung der Klasse B nach § 20 Abs. 2 angeordnet hat."

Begründung:

Nach geltender Rechtslage obliegt es der Fahrerlaubnisbehörde, bei der Neuerteilung einer Fahrerlaubnis im Einzelfall zu ermitteln, ob Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht mehr besitzt. Sie hat im Rahmen einer Ermessensentscheidung für eine sachgerechte Abwägung alle relevanten Gesichtspunkte heranzuziehen und zu würdigen. Die Entscheidung ist jeweils schlüssig zu begründen.

Die Änderung des § 20 Abs. 1 und Abs. 2 dient der Vereinfachung des Verfahrens für die Fahrerlaubnisbehörden und der Reduzierung von Rechtsrisiken. Es ist danach nur noch in den Fällen eine erneute Ablegung der theoretischen und praktischen Fahrerlaubnisprüfung erforderlich und von der Fahrerlaubnisbehörde anzuordnen, bei denen Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht mehr besitzt.

2. Zu Artikel 1 Nr. 5a - neu -, Nr. 5b - neu - und Nr. 5c - neu - (§ 29a, § 46 Abs. 2 Satz 1a - neu -, Abs. 4a - neu -, § 47 Abs. 2 Satz 1 bis 3 und 3a - neu - FeV)

In Artikel 1 sind nach Nummer 5 folgende Nummern einzufügen:

5a. § 29a wird gestrichen.

5b. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz eingefügt:

"Bei Inhabern ausländischer Fahrerlaubnisse schränkt die Fahrerlaubnisbehörde das Recht, von der ausländischen Fahrerlaubnis im Inland Gebrauch zu machen, so weit wie notwendig ein oder ordnet die erforderlichen Auflagen an."

- b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz eingefügt:

"(4a) Bei einer ausländischen Fahrerlaubnis hat die Entziehung die Wirkung einer Aberkennung des Rechts, von der Fahrerlaubnis im Inland Gebrauch zu machen."

5c. § 47 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort "Entziehung" werden die Wörter "oder bei Beschränkungen oder Auflagen" eingefügt.

- bb) Die Wörter "Führerscheine aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder aus anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum" werden durch die Wörter "ausländische und im Ausland ausgestellte internationale Führerscheine" ersetzt.
- cc) Der Punkt am Ende des Satzes wird durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
"Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend."
- b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort "bestandskräftigen" wird gestrichen.
 - bb) Die Wörter "EU/EWR-Fahrerlaubnis" werden durch die Wörter "ausländischen Fahrerlaubnis" ersetzt.
- c) In Satz 3 werden nach der Ziffer "13" ein Komma und die Wörter "und bei internationalen Führerscheinen durch Ausfüllung des dafür vorgesehenen Vordrucks" eingefügt.
- d) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:
"Im Falle von Beschränkungen oder Auflagen werden diese in den Führerschein eingetragen."

Folgeänderungen:

- a) In § 46 Abs. 2 Satz 2 sind die Wörter "die Anlagen" durch die Wörter "Die Anlagen" zu ersetzen.
- b) § 75 Nr. 15 ist aufzuheben.

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung. Nachdem durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung die bisherige Regelung des § 11 Abs. 2 IntKfzVO in den neu eingefügten § 29a übernommen wurde, ergaben sich Abgrenzungsschwierigkeiten zum Anwendungsbereich des § 46 FeV. Sowohl in § 29a, als auch in § 46 wird die Entziehung ausländischer Fahrerlaub-

nisse geregelt, allerdings jeweils mit unterschiedlichen Rechtsfolgen (§ 29a Abs. 4 einerseits, § 47 Abs. 2 andererseits). Aus dem Wortlaut des § 29a geht nicht klar hervor, auf welche Fälle der Entziehung ausländischer Fahrerlaubnisse er – in Abgrenzung zu § 46 – anzuwenden ist.

Durch Ergänzung des § 46 um die bisherigen Vorschriften des § 29a und Anpassung des § 47 Abs. 2 werden einheitliche, eindeutige Regelungen für die Entziehung, Beschränkung oder Anordnung von Auflagen bezüglich ausländischer Fahrerlaubnisse geschaffen.